

als Vertreter der Carl-Zeiss-Stiftung bevollmächtigt wurden und daher berechtigt sind, das Verfahren namens der Carl-Zeiss-Stiftung einzuleiten und zu führen. Übereinstimmend erklärten die Richter des House of Lords, daß sie der wenig überzeugenden Argumentation des westdeutschen Bundesgerichtshofs nicht folgen könnten und dem Urteil des Obersten Gerichts der DDR, das einen rationellen juristischen Kern habe, den Vorzug geben würden. So hoben sie hervor, das Oberste Gericht der DDR sei auch weit besser in der Lage, über den tatsächlichen Status der Carl-Zeiss-Stiftung zu entscheiden, als der westdeutsche Bundesgerichtshof. So führte z. B. Lord Guest in seiner Stellungnahme aus:

„In der Frage der Tatsachen, worin das ostdeutsche Recht besteht, ist der Beweis tatsächlich eindeutig. Es besteht in dem Urteil des höchsten Gerichts in Ostdeutschland... Die englischen Gerichte müssen die ostdeutsche Entscheidung anerkennen, da es das Recht Ostdeutschlands ist.“¹⁰

Lord Wilberforce äußerte sich folgendermaßen:

„In solchen Angelegenheiten sollte, prima facie, den ostdeutschen Gerichten der Vorzug gegeben werden als dem Tribunal, dem es zusteht, sich mit der Auswirkung der ostdeutschen Gesetzgebung auf eine Organisation in ihrer Zone zu befassen.“¹¹

Und er faßte seine Meinung zusammen:

„1. Als das in Ostdeutschland geltende Recht sollte das Recht angesehen werden, welches von den ostdeutschen Gerichten gesprochen wird;

¹⁰ a. a. o., S. 568.

¹¹ a. a. O., S. 590.

2. die westdeutschen Entscheidungen beruhen auf einer Auffassung bezüglich des in Ostdeutschland geltenden Rechts, die aus den von mir erwähnten Gründen nicht über die Auffassung der ostdeutschen Gerichte gestellt werden sollte.“¹¹

Nach sorgfältigen Erwägungen gab das House of Lords dem Rechtsmittel der Carl-Zeiss-Stiftung zu Jena statt und stellte das Urteil des High Court (Richter Cross) vom 6. März 1964 wieder her. Auf den Bericht der Mitglieder des Berufungskomitees hin bestätigte das gesamte House of Lords die Entscheidung und erlegte die Kosten des bisherigen Rechtsstreits dem westdeutschen Pseudo-Unternehmen und seinen zwei englischen Firmen auf.

Das Zeiss-Urteil des House of Lords hat Klarheit darüber geschaffen, daß die Gesetze und Rechtsakte der DDR von den englischen Gerichten zu beachten sind. Damit hat es gleichzeitig alle Versuche der westdeutschen Bundesrepublik zurückgewiesen, durch die Geltendmachung des sog. Alleinvertretungsanspruchs die Entwicklung normaler Wirtschaftsbeziehungen zwischen der DDR und Großbritannien zu stören. Das wird hoffentlich auch in Westdeutschland selber zunehmend begriffen werden¹².

Die Carl-Zeiss-Stiftung zu Jena, die einzige ihrer Art in der Welt, wird auch in Zukunft die ihr allein zustehenden Rechte wirksam zu schützen wissen.

¹¹ a. a. o., S. 592.

¹² Als Anzeichen dafür kann der Artikel von Bull in der Hamburger „Zeit“ vom 15. Juli 1966 gewertet werden, der das Zeiss-Urteil des House of Lords mit der Überschrift „Bittere Pille für Bonn“ charakterisiert.

Zur Anwendung des Art. 10 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz

KARL-HEINZ EBERHARDT, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

Zur gerichtlichen Entscheidung über das Erziehungsrecht

Der Beitrag von Rohde „Die gerichtliche Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht“ (NJ 1966 S. 465 ff. gibt Veranlassung, zu einigen darin aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

Die Umstände der Ehescheidung

Rohde ist zuzustimmen, daß das durch § 25 Abs. 2 FGB eingeführte Kriterium „Umstände der Ehescheidung“ in die sonstigen für die Entscheidung über das Erziehungsrecht maßgeblichen Gesichtspunkte einzuordnen ist und nur eines von mehreren zu beachtenden Kriterien darstellt. Insoweit füllen alle in § 25 Abs. 2 FGB genannten Gesichtspunkte in der Tat nur den in § 25 Abs. 1 FGB formulierten Grundsatz aus, wonach die Sicherung der weiteren Erziehung und Entwicklung der Kinder maßgeblich für die Entscheidung über das Erziehungsrecht ist. § 25 FGB bringt also in der Grundlinie gegenüber § 9 EheVO keine neue Rechtslage¹.

Eine gewisse Veränderung der Rechtslage ist lediglich für die — sicherlich nicht allzu zahlreichen — Fälle eingetreten, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den „Umständen der Ehescheidung“ und der Erziehung der Kinder nicht besteht und die übrigen wichtigen Gesichtspunkte gleiche Eignung beider Ehegatten für die Erziehung ergeben². Das Gericht hat hier — ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der weiteren Erziehung des Kindes — zu

beachten, daß subjektives Versagen gegenüber den durch die Ehe begründeten Pflichten, ein vorwerfbar pflichtwidriges Verhalten zur Ehe Rückschlüsse auf die Moralauffassungen und den Charakter des entsprechenden Elternteils und damit auf seine gegenwärtige bzw. künftig zu erwartende Vorbildwirkung im Sinne von § 42 Abs. 3 Satz 2 FGB nahelegt. Die Beachtung der Scheidungsumstände wahrt zugleich die Interessen des anderen Elternteils, dem ein solches Verhalten nicht vorgeworfen werden kann. Diese beiden Seiten des einheitlichen Vorganges kann man nicht trennen. Es ist nicht denkbar, daß — bei im übrigen gleicher Eignung der Eltern zur Erziehung — die Umstände der Scheidung als mittelbarer Ausdruck einer geringeren Erziehungseignung berücksichtigt werden, ohne zugleich die Interessen des anderen Gatten zu wahren. Ebensowenig kann es ein rechtlich oder moralisch vorwerfbares Verhalten zur eigenen Ehe geben, das keine Schlußfolgerungen auf die gegenwärtige oder mutmaßliche künftige Vorbildwirkung zuläßt und das allein wegen der Interessen des anderen Ehegatten berücksichtigt werden muß.

Diese unzutreffende Aufspaltung ist der Grund für die Forderung, daß Kausalität zwischen dem Verhalten des Ehegatten und der Zerrüttung der Ehe vorliegen müsse, wenn bei gleicher Erziehungseignung die Entscheidung auf Grund der Scheidungsumstände ergeht. Einerseits geht diese Forderung zu weit. So kann die Ehe allein oder überwiegend durch das kausale Verhalten eines Ehegatten zerstört worden sein, ohne daß ihm der Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens gemacht werden kann. Hier ist trotz der Kausalität ein nega-

¹ Das zeigt auch das von Rohde angeführte OG-Urteil vom 17. September 1957 - I Zz 153/57 - (OGZ Bd. 6 S. 40; NJ 1958 S. 34).

² Nur diese Fälle habe ich in NJ 1966 S. 10 behandelt.